#### ABHANDLUNG

Unterschriftenpads in der Krankenund Lebensversicherung – Zur Vereinbarkeit der Verwendung eigenhändig unterzeichneter elektronischer Dokumente mit den Formvorschriften für den Vertragsabschluss in der Krankenund Lebensversicherung

#### **Thomas Hoeren**

Online publiziert: 23. September 2011 © Springer-Verlag 2011

**Zusammenfassung** Die eigenhändige Unterzeichnung eines elektronischen Dokuments mit einem Unterschriftenpad erfüllt zwar nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen der gesetzlichen Schriftform, hält jedoch sämtliche Formzwecke der Schriftform vollumfänglich ein. Sie bietet insbesondere eine Beweissicherheit, die der einer eigenhändigen Unterzeichnung auf einem Papierdokument mindestens gleichwertig ist. Durch den Einsatz eines elektronischen Unterschriftensystems kann die Beweissicherheit des in der Versicherungswirtschaft verbreitet praktizierten Prozesses des Einscannens und Vernichtens der Originaldokumente erheblich übertroffen werden.

Die angesprochenen Formvorschriften – insbesondere §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 1 S. 3 letzter Hs., 150 VVG, § 4a BDSG, §§ 89 Abs. 1a S. 1, 10a Abs. 2a und 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 EStG, die Vorgaben für die vereinfachte Identifizierung nach GwG und VAG sowie die Formanforderungen des Lastschriftverfahrens – stehen der Verwendung von Unterschriftenpads zur Generierung eigenhändig unterzeichneter elektronischer Dokumente nach der persönlichen Rechtsansicht des Verfassers nicht entgegen. Grundlage dieses Ergebnisses ist der Befund, dass die eigenhändige elektronische Unterschrift bei Einhaltung bestimmter technischer Standards ein funktionsäquivalentes Surrogat zur Schriftform darstellt, das die Formzwecke der gesetzlichen Schriftform auf gleichwertige Weise erfüllt.

**Abstract** Insurance business is more and more based upon ecommerce and internet. But this situation causes legal problems. Insurance regulations are often based on the obligation to close contracts or to submit documents in a written form. This obligation prevents insurance business from using new modern tools like for instance PADs and tablet computers for the transmission of consumer data to the IT center of an insurance company. The following considerations deal with the use of tablet PCs

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht – Zivilrechtliche Abteilung, Westfälische Wilhelms-Universität Münster. Münster. Deutschland

e-mail: hoeren@uni-muenster.de



T. Hoeren (⋈)

and internet in life and health insurance business and tries to demonstrate that the written form required by law is not a real obstacle in insurance business.

# 1 Gegenstand

Gegenstand dieses Aufsatzes ist die Frage, ob durch die Verwendung von Unterschriftenpads zur Generierung eigenhändig unterzeichneter elektronischer Dokumente versicherungspezifische Formvorschriften im Zusammenhang mit der Beantragung und dem Vertragsabschluss in der Kranken- und Lebensversicherung eingehalten werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Formerfordernisse der §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 1 S. 3 letzter Hs., 150 VVG.

Für das elektronische Dokumentenmanagement im Versicherungswesen stehen technische Systeme zur Verfügung, mit denen Antragsdaten, Antragsformulare und andere Dokumente erfasst und weitergeleitet werden können. Mit diesen Systemen können Anträge, Schadensmeldungen und andere Erklärungen vom Versicherer oder von einem Versicherungsvermittler am PC elektronisch erstellt und mit Hilfe eines Unterschriftenpads vom Versicherungsnehmer mit seiner handgeschriebenen Unterschrift elektronisch unterzeichnet werden. Über eine geschlossene elektronische Kommunikationsplattform können die unterzeichneten Dokumente vom Versicherungsvermittler an den Versicherer übermittelt werden. Der Versicherer kann die erforderlichen Antwortdaten und Unterlagen in gleicher Weise über die Kommunikationsplattform an den Versicherungsvermittler übersenden.

Im Folgenden wird zunächst ein beispielhafter Überblick über den Ablauf des Geschäftsvorgangs über eine solche Kommunikationsplattform gegeben. Dabei werden die technischen Sicherheitsmerkmale aufgeführt, die für die rechtliche Prüfung als Minimalanforderung anzusehen sind.

Während eines Kundengesprächs ruft der Versicherer oder Versicherungsvermittler auf einem PC oder Notebook eine elektronische Dokumentvorlage auf und erfasst die für den Antrag des Versicherungsnehmers erforderlichen Daten. Wenn alle Angaben getätigt sind, wird das elektronische Dokument vom Versicherungsnehmer unterzeichnet. Zur Erfassung und Digitalisierung der Unterschrift dient dabei ein Unterschriftenpad. Bei dem Unterzeichnungsvorgang erfasst die Schreibunterlage den Schreibbewegungsvorgang, aus dem sich das Schriftbild berechnen lässt. Damit erfasst die Unterlage auch die dynamische Schreibcharakteristik mit ihren biometrischen Merkmalen, wie etwa die Schreibgeschwindigkeit, die Druckstärke und die Zahl der Ansatzpunkte.

Der sichtbare Teil der Unterschrift wird an der gewünschten Position in das elektronische Dokument eingebettet. Zugleich wird ein verschlüsselter Datensatz mit den statischen und den dynamischen biometrischen Merkmalen der Unterschrift unsichtbar in das Dokument eingefügt. Hinzu kommt ein elektronischer Zeitstempel, der den Zeitpunkt der Unterzeichnung festhält. Durch die Generierung eines Hash-Codes über das gesamte Dokument wird das Dokument einschließlich der unsichtbaren Daten elektronisch versiegelt, so dass keine nachträgliche Veränderung des Dokuments mehr möglich ist. Der Datensatz mit den Merkmalen der Unterschrift



ist mit dem Dokument verknüpft. Damit sind Erklärungsinhalt und Unterschrift untrennbar verbunden und vor Manipulation geschützt. Besteht zu einem späteren Zeitpunkt Klärungsbedarf hinsichtlich der Echtheit einer Unterschrift, kann die im Dokument gespeicherte elektronische Unterschrift mit Hilfe einer Prüfsoftware sowohl hinsichtlich des Schriftbildes als auch hinsichtlich der dynamischen Daten mit einer Referenzunterschrift verglichen und so der Unterzeichner authentifiziert werden.

Der elektronische Antrag wird für den Versicherungsnehmer ausgedruckt und auf elektronischem Wege über eine Kommunikationsplattform an den Versicherer übermittelt. Dabei werden zum einen die Antragsdaten zur weiteren Verarbeitung an das Bestandsführungssystem des Versicherungsunternehmens übergeben. Zum anderen wird das versiegelte elektronische Dokument mit den sichtbaren und unsichtbaren Unterschriftendaten und dem Zeitstempel als PDF-Datei in das Dokumenten-Management-System des Versicherers eingestellt. Bei der Kommunikationsplattform kann es sich um eine bidirektionale Internet-Plattform handeln, die den Versicherungsvermittler und den Versicherer unabhängig vom jeweils verwendeten Datenformat verbindet. Hierbei muss ein geschlossenes System für registrierte und authentifizierte Nutzer vorliegen, dessen Zugang durch eine SSL-Verschlüsselung oder durch eine Smart Card gestützte Sicherheitstechnologie geschützt wird. Der gesamte elektronische Datentransfer muss mit Sicherheitssystemen verschlüsselt werden.

Nach der Bearbeitung des Vorgangs durch den Versicherer gelangen die verarbeiteten Daten über die Kommunikationsplattform in das System des Versicherungsvermittlers. Hierbei können zunächst eventuelle Rückfragen zu den Antragsdaten geklärt werden. Schließlich wird der Versicherungsschein auf elektronischem Wege direkt an den Versicherungsnehmer oder über die Plattform an den Versicherungsvermittler übermittelt. Die Datei kann der Versicherungsvermittler archivieren und für den Versicherungsnehmer ausdrucken.

#### 2 Formvorschriften im Versicherungsvertragsgesetz

Die Tatsache, dass ein Unterschriftenpad evtl. nicht zur Erreichung der allgemeinen Formanforderungen des BGB an eine qualifizierte Signatur genutzt werden kann, schließt nicht eine Prüfung aus, ob die besonderen Formerfordernisse von Spezialgesetzen durch Unterschriften auf einem Unterschriftenpad erfüllt sein können. Der Sinn und Zweck solcher Spezialbestimmungen kann eine Ausdehnung der Formerfordernisse auf PAD als zulässig erscheinen lassen. Insofern ist zwischen Formerfordernissen des BGB und denen der Spezialgesetze, insbesondere des VVG, deutlich zu unterscheiden.

Im Folgenden wird daher untersucht, inwieweit Formerfordernisse im Versicherungsvertragsgesetz der Verwendung von Unterschriftenpads zur Generierung eigenhändig unterzeichneter elektronischer Dokumente entgegenstehen können. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vorgaben des § 6 Abs. 3 VVG, des § 7 Abs. 1 S. 3 letzter Hs. VVG und des § 150 VVG gelegt.



## 2.1 Form des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag kommt nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts durch Angebot und Annahme zustande. <sup>1</sup> Der Abschluss des Versicherungsvertrags erfordert keine bestimmte Form. <sup>2</sup> Soweit für die Übermittlung von Informationen Textform und für Verzichts- und Einwilligungserklärungen Schriftform vorgeschrieben ist, wird dies an anderer Stelle noch eingehend erörtert.

### 2.1.1 Antragsformular

Da keine gesetzlichen Formvorgaben für den Versicherungsantrag bestehen, muss bei der Verwendung eines elektronischen Unterschriftensystems im Hinblick auf das Antragsformular lediglich gewährleistet sein, dass der Versicherungsnehmer über den Inhalt der von ihm abzugebenden Willenserklärung informiert ist. Er muss also nach dem Ausfüllen der elektronischen Dokumentenvorlage durch den Versicherer oder Versicherungsvermittler die Gelegenheit erhalten, vor der Unterschriftsleistung den von ihm zu unterzeichnenden elektronischen Antrag vollumfänglich einzusehen. Dies kann beispielsweise durch die Aushändigung eines Vorabausdrucks des Antragsformulars vor der elektronischen Unterzeichnung geschehen. Da der Antrag für sich genommen formlos erfolgen kann, reicht insoweit auch die Einsichtnahme auf einem Bildschirm aus. Insofern muss das System allerdings sicherstellen, dass alle für den Vertragsschluss relevanten Informationen und eingetragenen Daten wie bei einem herkömmlichen gedruckten Antragsformular gut lesbar auf dem Bildschirm sichtbar sind bzw. durch Scrollen sichtbar gemacht werden können. Die Rechtslage stellt sich dann nicht anders dar als bei einem gedruckten Antragsformular. In beiden Fällen ist es die freie Entscheidung des Versicherungsnehmers, wie intensiv oder oberflächlich er das Dokument durchlesen will. Nach allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen muss er sich nach der Unterzeichnung an seiner Erklärung festhalten lassen.

Soweit in der Praxis die Gefahr besteht, dass der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung lediglich den Unterschriftenpad zur elektronischen Unterzeichnung gereicht bekommt, ohne dass ihm überhaupt ein Blick auf den Bildschirm gewährt wird, stellt sich die Situation geringfügig anders dar als bei der Unterzeichnung von

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Looschelders/Pohlmann/Pohlmann, VVG, § 1 Rn. 45; Beckmann/Matusche-Beckmann/Johannsen, Versicherungsrechts-Handbuch, § 8 Rn. 23; Beckmann/Matusche-Beckmann/Dörner, Versicherungsrechts-Handbuch, § 9 Rn. 1; Halm/Engelbrecht/Krahe/Wandt, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, Kap. 1 Rn. 256; Leverenz, Vertragsschluss nach der VVG-Reform, S. 100; Baumann/Sandkühler, Das neue Versicherungsvertragsgesetz, S. 56.



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Im Hinblick auf den Ablauf des Vertragsabschlusses werden verschiedene Modelle diskutiert, die sich mit der Frage beschäftigen, inwieweit die bisher üblichen Vertriebsabläufe nach der Reform des Versicherungsvertragsrechts und der Abschaffung des Policenmodells beibehalten werden können. Da diese Frage die Vertriebsabläufe allgemein betrifft, hat sie keine unmittelbare Relevanz für die Einhaltung versicherungsrechtlicher Formvorgaben bei der Unterzeichnung auf Unterschriftenpads. Vgl. zu den diskutierten Vertragsabschlussmodellen Looschelders/Pohlmann/Pohlmann, VVG, § 7 Rn. 56 ff.; Beckmann/Matusche-Beckmann/Johannsen, Versicherungsrechts-Handbuch, § 8 Rn. 12, 20 ff.; Halm/Engelbrecht/Krahe/Wandt, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, Kap. 1 Rn. 294 ff.; Rüffer/Halbach/Schimikowski/Brömmelmeyer, VVG, § 1 Rn. 45 ff. Ausführliche Darstellung des Ablaufs des Vertragsabschlusses unter Einbeziehung verschiedener Vertragsschlussmodelle bei Leverenz, Vertragsschluss nach der VVG-Reform, S. 1 ff.

Papierdokumenten. Denn bei der Unterzeichnung eines Papierdokuments hat der Versicherungsnehmer zwangsläufig bei der Unterschriftsleistung die gesamte Erklärung vor sich. Gleichwohl muss sich der Versicherungsnehmer auch bei elektronischer Antragstellung an seiner Erklärung festhalten lassen, solange zumindest die Möglichkeit der Einsichtnahme am Bildschirm besteht. Es steht dem Versicherungsnehmer frei, vom Versicherungsvermittler die Einsichtnahme des Bildschirms zu verlangen. Dies wird er auch regelmäßig tun, da jedem juristischen Laien in einer solchen Situation klar ist, dass er gerade etwas Rechtsverbindliches erklärt und er sich nach der Unterzeichnung mit eigenhändiger elektronischer Unterschrift am Erklärten festhalten lassen muss.<sup>3</sup>

Aspekte der Rechtssicherheit des Versicherers stehen einer Verwendung des elektronischen Unterschriftensystems nicht entgegen, da nach den vorstehenden Ausführungen zur Beweissicherheit auch mit einem eigenhändig unterzeichneten elektronischen Dokument der Erklärungsinhalt eines Antragsformulars (z.B. die korrekte Beantwortung von Risikofragen) im Gerichtsverfahren nachgewiesen werden kann.

### 2.1.2 Einbeziehung von AVB

Für die Einbeziehung von AVB gelten die allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die AVB stellen regelmäßig Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB dar. Es ist in der Praxis allgemein üblich und nach § 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB auch erforderlich, dass im Antragsformular direkt über dem Unterschriftenfeld auf die Geltung der AVB verwiesen wird. Dies ist auch beim Einsatz eines elektronischen Unterschriftensystems durch einen entsprechenden Hinweis im elektronischen Dokument über dem Unterschriftenfeld möglich. Auch im Übrigen gelten bei der Antragstellung mit einem elektronischen Unterschriftensystem für die Einbeziehung von AVB in den Versicherungsvertrag die allgemeinen Regeln des AGB-Rechts.

#### 2.1.3 Information des Versicherungsnehmers

Die AVB selbst müssen gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 VVG ebenso wie die Vertragsbestimmungen und die Informationen nach der VVG-InfoV dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung in Textform mitgeteilt werden. Dies kann unter anderem dadurch erreicht werden, dass der Versicherer oder Versicherungsvermittler dem Versicherungsnehmer die entsprechenden Dokumente vor der elektronischen Unterzeichnung ausdruckt und übergibt. Auf die weiteren Möglichkeiten wird weiter unten bei der ausführlichen Darstellung zu den Informationspflichten nach § 7 VVG und ihren Ausnahmen näher eingegangen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Ausführliche Darstellung bei Looschelders/Pohlmann, VVG, § 7 Rn. 42 ff.



<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Vgl. insofern auch die oben getroffenen Feststellungen zur Warnfunktion.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Hoeren/Spindler, Versicherungen im Internet – Rechtliche Rahmenbedingungen, S. 14.

### 2.2 Beratungs- und Dokumentationspflicht des Versicherers (§ 6 VVG)

Nach § 6 Abs. 1 VVG muss der Versicherer den Versicherungsnehmer anlassbezogen beraten, die Gründe für jeden Rat angeben und diesen Vorgang dokumentieren. <sup>6</sup>

## 2.2.1 Übermittlung in Textform

Den erteilten Rat und die Gründe hierfür muss der Versicherer dem Versicherungsnehmer gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 VVG klar und verständlich vor Vertragsschluss in *Textform* übermitteln. Die Übermittlung hat in der Textform des § 126b BGB zu erfolgen. Die *mündliche* Übermittlung reicht nur aus, wenn der Versicherungsnehmer eine solche wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, wobei die Angaben dann unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform nachgeholt werden müssen, § 6 Abs. 2 S. 2 und 3 Hs. 1 VVG. Das Nachholen ist entbehrlich, wenn kein Versicherungsvertrag zustande kommt oder wenn ein Vertrag über die vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen abgeschlossen wird, § 6 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 VVG.

Zur Einhaltung der Textform des § 126b BGB muss die Übermittlung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise erfolgen. Hierunter fallen handschriftliche, gedruckte oder elektronisch gespeicherte Erklärungen. 9 In Betracht kommen bei einem Papierdokument als Schriftträger insbesondere die persönliche Aushändigung sowie die Übersendung per Post oder Telefax. Im Hinblick auf elektronische Speichermedien sind zur dauerhaften Speicherung insbesondere magnetische Datenträger wie Festplatten und Disketten, optische Datenträger wie CD-ROM und DVD und Flash-Speicherchips wie USB-Sticks geeignet. 10 Die Übersendung eines Datenträgers ist allerdings nicht erforderlich, die Textform wird auch dann gewahrt, wenn die Erklärung z.B. per E-Mail übermittelt und anschließend auf einem geeigneten Datenträger gespeichert wird. 11 Bei einer E-Mail ist für die Formwahrung nicht die Speicherung auf dem eigenen Computer des Versicherungsnehmers erforderlich, vielmehr genügt bereits die Speicherung auf dem E-Mail-Server des Providers, auf den der Versicherungsnehmer Zugriff hat.<sup>12</sup> Dem Lesbarkeitserfordernis wird Genüge getan, wenn der Empfänger den Text auf seinem Bildschirm lesen kann, wobei es seiner Entscheidung überlassen bleibt, ob

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>Spindler/Schuster/Spindler/Weber, Recht der elektronischen Medien, § 126b BGB Rn. 5.



<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>Zum Gegenstand und Umfang der Beratungs- und Dokumentationspflicht ausführlich Looschelders/Pohlmann/*Pohlmann*, VVG, § 6 Rn. 33 ff., 80 f.; Beckmann/Matusche-Beckmann/*Rixecker*, Versicherungsrechts-Handbuch, § 18a Rn. 7 ff., 28 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>Zum Gegenstand und Umfang der Übermittlungspflicht vgl. Looschelders/Pohlmann/*Pohlmann*, VVG, § 6 Rn. 84.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>Looschelders/Pohlmann/Pohlmann, VVG, § 6 Rn. 86.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>Spindler/Schuster/Spindler/Weber, Recht der elektronischen Medien, § 126b BGB Rn. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>Spindler/Schuster/Spindler/Weber, Recht der elektronischen Medien, § 126b BGB Rn. 5; Münch-Komm/Einsele, BGB, § 126b Rn. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>Spindler/Schuster/Spindler/Weber, Recht der elektronischen Medien, § 126b BGB Rn. 5 m.w.N.

er die Erklärung ausdrucken will oder nicht.<sup>13</sup> Es ist allerdings sicherzustellen, dass der Versicherungsnehmer die Daten auch tatsächlich lesbar machen kann, so dass es sich empfiehlt, gängige Dateiformate zu verwenden und sowohl Medium als auch Dateiformat mit dem Versicherungsnehmer abzustimmen.<sup>14</sup> Nicht ausreichend ist die bloße Gewährung der Möglichkeit, die Informationen im Kundengespräch beim Versicherer oder Versicherungsvermittler auf einem Bildschirm einzusehen, da es hier an einer dauerhaften Verkörperung fehlt.

Die Textform des § 126b BGB wird schließlich nur dann eingehalten, wenn die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht wird. In Betracht kommt hier neben der eigenhändigen Unterschrift auch ein Abschluss durch eine eingescannte Unterschrift, durch schlichte Namensangabe, durch den Zusatz, dass die Erklärung auch ohne Unterschrift gültig sei, durch eine Datierung, durch eine Grußformel oder auf sonstige Weise. <sup>15</sup> Da der Versicherer der Erklärende ist, muss er den Abschluss der Erklärung deutlich machen. Eine Unterschrift des Versicherungsnehmers ist aus Formgründen nicht erforderlich, wenngleich sie natürlich die Beweissituation des Versicherers verbessern kann. <sup>16</sup>

## 2.2.2 Ausnahmen von der Beratungs- und Dokumentationspflicht

Keine Beratungs- und Dokumentationspflicht des Versicherers besteht nach § 6 Abs. 6 VVG insbesondere dann, wenn der Vertrag mit dem Versicherungsnehmer von einem Versicherungsmakler vermittelt wird oder wenn es sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312b Abs. 1 und 2 BGB handelt. Wird der Versicherungsvertrag also über einen Versicherungsmakler des Versicherungsnehmers geschlossen, entstehen die genannten Pflichten des Versicherers erst gar nicht. <sup>17</sup> Gleiches gilt für den Direktversicherer im Fernabsatz. <sup>18</sup> Soweit der Versicherer oder ein ihm zuzurechnender Versicherungsvertreter allerdings in der Geschäftsstelle oder im Außendienst Unterschriftenpads einsetzt, findet der Ausnahmetatbestand des Fernabsatzvertrages keine Anwendung, da der Vertrag in diesem Fall regelmäßig nicht unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien abgeschlossen wird. <sup>19</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup>Zu der Fallkonstellation, dass der Vertrag über einen Vermittler zustande kommt, der mit Mitteln des Fernabsatzes tätig wird, vgl. Looschelders/Pohlmann/Pohlmann, VVG, § 6 Rn. 23.



<sup>&</sup>lt;sup>13</sup>MünchKomm/*Einsele*, BGB, § 126b Rn. 4; Spindler/Schuster/*Spindler/Weber*, Recht der elektronischen Medien, § 126b BGB Rn. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup>Leverenz, Vertragsschluss nach der VVG-Reform, S. 70.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>MünchKomm/*Einsele*, BGB, § 126b Rn. 6; Spindler/Schuster/*Spindler/Weber*, Recht der elektronischen Medien, § 126b BGB Rn. 9 m.w.N.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>Looschelders/Pohlmann/Pohlmann, VVG, § 6 Rn. 86.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>Zu einer möglichen Ausnahme bei nur vermittelnden und nicht vertragsbegleitend betreuenden Versicherungsmaklern vgl. Looschelders/Pohlmann/Pohlmann, VVG, § 6 Rn. 19, 104.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup>Hierzu Looschelders/Pohlmann/*Pohlmann*, VVG, § 6 Rn. 21 ff.; Beckmann/Matusche-Beckmann/ *Rixecker*, Versicherungsrechts-Handbuch, § 18a Rn. 22.

### 2.2.3 Verzichtserklärung des Versicherungsnehmers

Von den Pflichten aus § 6 VVG kann sich der Versicherer gemäß § 18 VVG nicht durch Vereinbarung befreien. Allerdings kann der Versicherungsnehmer gemäß § 6 Abs. 3 VVG auf die Beratung und Dokumentation durch eine *gesonderte schriftliche Erklärung* verzichten, in der er ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die etwaige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auswirken kann. Diese Erklärung muss die gesetzliche Schriftform des § 126 Abs. 1 BGB einhalten.<sup>20</sup> Nach § 126 Abs. 3 BGB genügt zwar auch die elektronische Form des § 126a BGB,<sup>21</sup> handgeschriebene elektronische Unterschriften auf Unterschriftenpads erfüllen allerdings wie oben gesehen nach derzeitiger Rechtslage nicht die Tatbestandsvoraussetzungen der qualifizierten elektronischen Signatur. Damit ist grundsätzlich eine gesonderte schriftliche Urkunde zu erstellen und vom Versicherungsnehmer eigenhändig zu unterschreiben. Dies ist insoweit problematisch, als die Tatbestandsvoraussetzungen der gesetzlichen Schriftform nach § 126 Abs. 1 BGB durch eine handschriftliche elektronische Unterschrift wie gezeigt nicht erfüllt werden.

Entscheidend ist allerdings nach Ansicht des Verfassers, dass durch die eigenhändige Namensunterschrift des Versicherungsnehmers sichergestellt wird, dass dieser sich nicht voreilig, sondern in Kenntnis des Vorliegens und der Rechtsfolgen eines Verzichts auf die Beratungs- und Dokumentationspflichten entscheidet. Eine eigenhändige Namensunterschrift erfolgt auch bei dem Einsatz eines elektronischen Unterschriftensystems. Zudem hält die eigenhändige Unterzeichnung mit dem elektronischen Unterschriftensystem wie oben nachgewiesen sämtliche Formzwecke der Schriftform in einer der herkömmlichen Unterzeichnung auf Papierdokumenten gleichwertigen Weise ein. Insbesondere durch die Gewährleistung der Warn- und Besinnungsfunktion wird bei der elektronischen Unterzeichnung dem Schutzbedürfnis des Versicherungsnehmers in ausreichender Weise Rechnung getragen. Nach Ansicht des Verfassers ist daher die handgeschriebene elektronische Unterschrift in der Lage, dem Formerfordernis des § 6 Abs. 3 VVG zu genügen.

Es muss allerdings sichergestellt werden, dass die Unterzeichnung auf dem Unterschriftenpad in einem gesonderten elektronischen Dokument erfolgt, das sich – in einer einem gesonderten Papierdokument entsprechenden Weise – von anderen elektronischen Dokumenten abhebt. Der programmtechnische Ablauf ist daher so zu gestalten, dass der Versicherungsnehmer bei der Einsichtnahme des Bildschirminhalts deutlich erkennen kann, dass die bisher betrachteten und unterzeichneten elektronischen Dokumente geschlossen werden und ein neues Dokument geöffnet wird, das allein die Verzichtserklärung und die hierfür erforderlichen Angaben enthält. Denn im Zusammenhang mit der Unterzeichnung herkömmlicher Papierdokumente geht die wohl herrschende Ansicht zutreffend davon aus, dass die Verzichtserklärung des Versicherungsnehmers in einem eigenen Schriftstück enthalten sein muss und eine

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>So zutreffend Looschelders/Pohlmann/Pohlmann, VVG, § 6 Rn. 91. Anders wohl Niederleithinger, VersR (2006), 437 (439), der bei elektronischer Übermittlung der Erklärungen einen Verzicht ausschließen will.



<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>Looschelders/Pohlmann/Pohlmann, VVG, § 6 Rn. 91.

lediglich gesondert unterschriebene Erklärung innerhalb eines anderen Dokuments nicht ausreicht.<sup>22</sup> Dies lässt sich dem klaren Wortlaut der Gesetzesbegründung entnehmen.<sup>23</sup> Durch die Unterzeichnung eines eigenen Dokuments soll dem Versicherungsnehmer deutlich vor Augen geführt werden, dass er eine weit reichende Erklärung abgibt.<sup>24</sup> Zudem wird so verhindert, dass der Verzicht in AVB aufgenommen und damit undifferenziert jedem Vertrag zugrunde gelegt wird.<sup>25</sup> Diesen Vorgaben für die gesonderte schriftliche Erklärung kann der Versicherer beim Einsatz eines elektronischen Unterschriftensystems nur genügen, wenn er den programmtechnischen Ablauf in der oben beschriebenen Weise ausgestaltet.

Die AGB-rechtliche Zulässigkeit der Verzichtserklärung des Versicherungsnehmers beurteilt sich bei der Verwendung eines elektronischen Unterschriftensystems nach den gleichen Voraussetzungen, die auch für die Verwendung von Papierdokumenten gelten, so dass im Rahmen dieses Gutachtens keine vertieften Ausführungen geboten sind. <sup>26</sup> Die Besonderheit liegt lediglich darin, dass im Zuge der Verwendung eines elektronischen Unterschriftensystems in der Regel auch elektronische Dokumentvorlagen verwendet werden. Diese wiederum sind als vorformulierte einseitige Erklärungen in der Regel ebenso Allgemeine Geschäftsbedingungen wie vorgedruckte Papierdokumente.

### 2.3 Information des Versicherungsnehmers (§ 7 VVG)

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 VVG muss der Versicherer dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die Vertragsbestimmungen, die AVB und die Informationen nach der VVG-InfoV in Textform mitteilen. Dies muss nach § 7 Abs. 1 S. 2 VVG in einer dem eingesetzten Kommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich erfolgen. Wird der Vertrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Kommunikationsmittels geschlossen, das die Information in Textform vor der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers nicht gestattet, muss gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 Hs. 1 VVG die Information unverzüglich nach Vertragsschluss nachgeholt

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>Es sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass die allgemeine AGB-rechtliche Zulässigkeit eines formularmäßigen Verzichts nach § 6 Abs. 3 VVG und nach § 7 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 VVG umstritten ist. Zur AGB-rechtlichen Wirksamkeit des Verzichts nach § 6 Abs. 3 VVG vgl. Looschelders/Pohlmann/Pohlmann, VVG, § 6 Rn. 98 f. m.w.N., die den Verzicht auch im Falle flächendeckender Verwendung für AGB-rechtlich unbedenklich hält. Ähnlich *Wandt*, Versicherungsrecht, Rn. 274, 285. Anderer Ansicht *Schimikowski*, r+s (2007), 133 (136).



<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>Looschelders/Pohlmann/Pohlmann, VVG, § 6 Rn. 91; Halm/Engelbrecht/Krahe/Wandt, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, Kap. 1 Rn. 280; Blankenburg, VersR (2008), 1446 (1447); Wandt, Versicherungsrecht, Rn. 274; Funck, VersR (2008), 163 (166). Anderer Ansicht Beckmann/Matusche-Beckmann/Rixecker, Versicherungsrechts-Handbuch, § 18a Rn. 18 f.; Armbrüster, Aktuelle Rechtsfragen der Beratungspflichten von Versicherern und Vermittlern, S. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>Regierungsentwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts, BT-Drucks. 16/1935, S. 24; Regierungsentwurf des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts, BT-Drucks. 16/3945, S. 58.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup>Looschelders/Pohlmann/Pohlmann, VVG, § 6 Rn. 91.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup>Blankenburg, VersR (2008), 1446 (1449); Looschelders/Pohlmann/Pohlmann, VVG, § 6 Rn. 91.

werden. Dies gilt nach § 7 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 VVG auch dann, wenn der Versicherungsnehmer durch eine gesonderte schriftliche Erklärung auf eine Information vor Abgabe seiner Vertragserklärung ausdrücklich verzichtet. Während der Laufzeit des Vertrags kann der Versicherungsnehmer gemäß § 7 Abs. 4 VVG jederzeit vom Versicherer verlangen, dass ihm dieser die Vertragsbestimmungen einschließlich der AVB in einer Urkunde übermittelt.

### 2.3.1 Mitteilung in Textform

Vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers muss der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Vertragsbestimmungen, die AVB und die Informationen nach der VVG-InfoV in *Textform* mitteilen.<sup>27</sup> Gemeint ist auch hier die Textform des § 126b BGB.<sup>28</sup> Insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen zur Textform im Rahmen des § 6 Abs. 2 S. 1 VVG verwiesen werden. Zulässig sind damit herkömmliche Papierdokumente wie Prospekte und Broschüren ebenso wie elektronische Speichermedien wie CD-ROMs oder USB-Sticks, wobei im letztgenannten Fall sichergestellt werden muss, dass der Versicherungsnehmer die Informationen auch lesbar machen kann.<sup>29</sup> Nicht ausreichend ist die Möglichkeit, die Informationen im Kundengespräch auf einem Bildschirm des Versicherers oder Versicherungsvermittlers einzusehen, da hier nicht die erforderliche Eignung zur dauerhaften Wiedergabe vorliegt.<sup>30</sup>

Die Information muss nach § 7 Abs. 1 S. 2 VVG in einer dem eingesetzten Kommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich erfolgen.<sup>31</sup> Je nachdem, ob die eingehaltene Textform der elektronischen oder der physischen Wahrnehmung dient, können sich hier unterschiedliche Anforderungen ergeben.<sup>32</sup>

#### 2.3.2 Ausnahme bei ungeeignetem Kommunikationsmittel

Wird der Vertrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers telefonisch oder unter Verwendung eines Kommunikationsmittels geschlossen, das die Information in Textform vor der Vertragserklärung nicht gestattet, muss die Information des Versicherungsnehmers nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erfolgen, sondern kann unverzüglich nach Vertragsschluss nachgeholt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup>Looschelders/Pohlmann/Pohlmann, VVG, § 7 Rn. 21.



<sup>&</sup>lt;sup>27</sup>Zum Gegenstand und Zeitpunkt der Information eingehend Looschelders/Pohlmann/Pohlmann, VVG, § 7 Rn. 13 ff.; Beckmann/Matusche-Beckmann/Schwintowski, Versicherungsrechts-Handbuch, § 18 Rn. 15 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup>Leverenz, Vertragsschluss nach der VVG-Reform, S. 68; Looschelders/Pohlmann/Pohlmann, VVG, § 7 Rn. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup>Looschelders/Pohlmann/Pohlmann, VVG, § 7 Rn. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup>Leverenz, Vertragsschluss nach der VVG-Reform, S. 70; Looschelders/Pohlmann/Pohlmann, VVG, § 7 Rn. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup>Ausführlich zu den Voraussetzungen der Klarheit und Verständlichkeit Looschelders/Pohlmann/ Pohlmann, VVG, § 7 Rn. 24 f.

### 2.3.3 Verzichtserklärung des Versicherungsnehmers

Die Information kann nach § 7 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 VVG auch dann unverzüglich nach Vertragsschluss nachgeholt werden, wenn der Versicherungsnehmer durch eine *gesonderte schriftliche Erklärung* auf die Information vor Abgabe seiner Vertragserklärung *ausdrücklich* verzichtet.

Im Hinblick auf die formalen Voraussetzungen der Verzichtserklärung gilt das zum Verzicht nach § 6 Abs. 3 VVG Gesagte entsprechend. Insbesondere muss die Erklärung die gesetzliche Schriftform des § 126 Abs. 1 BGB einhalten und angesichts der klaren Regelungsabsicht des Gesetzgebers in einem eigenen Schriftstück enthalten sein.<sup>33</sup> Die Verwendung des elektronischen Unterschriftensystems begegnet hier den gleichen Bedenken wie bei der vorstehenden Prüfung des Verzichts nach § 6 Abs. 3 VVG, da die gesetzliche Schriftform des § 126 Abs. 1 BGB tatbestandlich nicht erfüllt ist. Aus diesem Grund hält *Leverenz* die Wahrung der angeordneten Schriftform durch die Unterzeichnung auf einem Unterschriftenpad für "zumindest fraglich".<sup>34</sup>

Gleichwohl gelten nach Ansicht des Verfassers auch hier die vorstehenden Erwägungen zur Funktionsäquivalenz. Die Informationspflicht nach § 7 Abs. 1 S. 1 VVG soll gewährleisten, dass sich der Versicherungsnehmer vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrags einen umfassenden Überblick über den Inhalt, die wesentlichen Rechte und Pflichten und die Kosten verschaffen kann, um eine überlegte Entscheidung für einen Vertrag treffen zu können. Durch die eigenhändige Namensunterschrift des Versicherungsnehmers auf dem Unterschriftenpad wird ebenso wie bei einem Papierdokument sichergestellt, dass er sich nicht voreilig für einen Verzicht auf die ihm zustehenden Informationen entscheidet. Damit wird dem Schutzbedürfnis des Versicherungsnehmers im Hinblick auf die Warn- und Besinnungsfunktion auch bei der elektronischen Unterzeichnung in ausreichender Weise Rechnung getragen. Darüber hinaus hält die eigenhändige Unterzeichnung mit dem elektronischen Unterschriftensystem wie oben nachgewiesen auch sämtliche anderen Formzwecke der Schriftform in einer der herkömmlichen Unterzeichnung auf Papierdokumenten gleichwertigen Weise ein. Damit ist die handgeschriebene elektronische Unterschrift nach Ansicht des Verfassers in der Lage, dem Formerfordernis des § 7 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 VVG zu genügen.

Auch hier muss allerdings die Unterzeichnung auf dem Unterschriftenpad in einem gesonderten elektronischen Dokument erfolgen. Der Versicherungsnehmer sollte bei der Einsichtnahme des Bildschirminhalts deutlich erkennen können, dass die bisher betrachteten und unterzeichneten elektronischen Dokumente geschlossen werden und ein neues Dokument geöffnet wird, das allein die Verzichtserklärung enthält. Insoweit gelten hier die vorstehenden Ausführungen zum Verzicht nach § 6 Abs. 3 VVG entsprechend.

Im Unterschied zur Regelung in § 6 Abs. 3 VVG muss der Versicherungsnehmer den Verzicht nach § 7 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 VVG ausdrücklich erklären, sodass eine



<sup>&</sup>lt;sup>33</sup>Looschelders/Pohlmann/*Pohlmann*, VVG, § 7 Rn. 29; Beckmann/Matusche-Beckmann/*Schwintowski*, Versicherungsrechts-Handbuch, § 18 Rn. 35; *Leverenz*, Vertragsschluss nach der VVG-Reform, S. 74.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup>Leverenz, Vertragsschluss nach der VVG-Reform, S. 74.

konkludente Erklärung nicht genügt.<sup>35</sup> Eine solche dürfte aber aufgrund des Erfordernisses einer gesonderten schriftlichen Erklärung praktisch ohnehin kaum in Rede stehen. Im Hinblick auf die AGB-rechtliche Zulässigkeit des Verzichts sei an dieser Stelle wiederum auf die entsprechend geltenden vorstehenden Ausführungen zu § 6 Abs. 3 VVG verwiesen.<sup>36</sup>

## 2.4 Einwilligungserklärung in der Lebensversicherung (§ 150 VVG)

Eine Lebensversicherung kann nach § 150 Abs. 1 VVG nicht nur auf die Person des Versicherungsnehmers, sondern auch auf die Person eines anderen genommen werden. Im letztgenannten Fall ist jedoch zur Wirksamkeit des Vertrags gemäß § 150 Abs. 2 S. 1 VVG die *schriftliche Einwilligung* der versicherten Person (Gefahrperson) erforderlich, sofern die vereinbarte Leistung nicht ausnahmsweise nur die gewöhnlichen Beerdigungskosten abdeckt. Die Einwilligung muss vor Vertragsschluss erklärt werden.<sup>37</sup> Sie erfolgt nach bisheriger Praxis zumeist dadurch, dass die Gefahrperson den ausgefüllten Antrag mit unterschreibt, eine gesonderte Zustimmungserklärung ist jedoch ebenfalls denkbar, sofern sie den gesamten für die Gefahrperson relevanten Vertragsinhalt umfasst.<sup>38</sup>

Schutzzweck des Einwilligungserfordernisses ist es, umfassend jeder Möglichkeit eines Spiels mit dem Leben oder der Gesundheit eines anderen vorzubeugen und Spekulationen mit dem Leben anderer zu unterbinden.<sup>39</sup> Die Gefahrperson soll darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass ihr Leben und ihre Gesundheit Vertragsgegenstand wird.<sup>40</sup> Sie soll selbst darüber entscheiden können, ob sie sich dem Risiko aussetzen will, dass der Versicherungsnehmer ihren vorzeitigen Tod und damit den Versicherungsfall herbeiführt.<sup>41</sup> Damit hat das Schriftformerfordernis insbesondere Warnfunktion und dient dem Übereilungsschutz.<sup>42</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup>Halm/Engelbrecht/Krahe/Aldenhoff, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, Kap. 16 Rn. 15.



<sup>&</sup>lt;sup>35</sup>Looschelders/Pohlmann/Pohlmann, VVG, § 7 Rn. 29.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup>Ausführlich zur allgemeinen AGB-rechtlichen Wirksamkeit des Verzichts Looschelders/Pohlmann, VVG, § 7 Rn. 30 f., die den Verzicht auch im Falle flächendeckender Verwendung für AGB-rechtlich unbedenklich hält (jedoch vorsichtshalber zum AGB-rechtlich neutralen Aushandeln des Verzichts in einer Einzelfallvereinbarung rät). Im Ergebnis ebenso *Leverenz*, Vertragsschluss nach der VVG-Reform, S. 75 f.; *Wandt*, Versicherungsrecht, Rn. 285. Anderer Ansicht *Schimikowski*, r+s (2007), 133 (136); im Ergebnis wohl ebenso Beckmann/Matusche-Beckmann/*Johannsen*, Versicherungsrechts-Handbuch, § 8 Rn. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup>BGH VersR 1999, 347 (349); Looschelders/Pohlmann/*Peters*, VVG, § 150 Rn. 8; Beckmann/Matusche-Beckmann/*Brömmelmeyer*, Versicherungsrechts-Handbuch, § 42 Rn. 47 m.w.N.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup>Looschelders/Pohlmann/*Peters*, VVG, § 150 Rn. 9; Beckmann/Matusche-Beckmann/*Brömmelmeyer*, Versicherungsrechts-Handbuch, § 42 Rn. 48; Prölss/Martin/*Prölss*, VVG, § 159 Rn. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup>BGH VersR 1997, 1213 (1214); Beckmann/Matusche-Beckmann/Brömmelmeyer, Versicherungsrechts-Handbuch, § 42 Rn. 40; Halm/Engelbrecht/Krahe/Aldenhoff, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, Kap. 16 Rn. 15; Prölss/Martin/Prölss, VVG, § 159 Rn. 5; Römer/Langheid/Römer, VVG, § 159 Rn. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup>Halm/Engelbrecht/Krahe/*Aldenhoff*, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, Kap. 16 Rn. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup>Beckmann/Matusche-Beckmann/Brömmelmeyer, Versicherungsrechts-Handbuch, § 42 Rn. 41; Prölss/Martin/Prölss, VVG, § 159 Rn. 5.

Aus diesem hochrangigen Schutzzweck heraus wird der Gesetzeswortlaut der schriftlichen Einwilligung allgemein so ausgelegt, dass die Schriftform des § 126 Abs. 1 BGB einzuhalten ist. Die Schriftform kann zwar – mangels Aufnahme einer anderweitigen Regelung anlässlich der jüngsten Neufassung des VVG – gemäß § 126 Abs. 3 BGB durch die elektronische Form im Sinne des § 126a BGB ersetzt werden. Handgeschriebene elektronische Unterschriften auf Unterschriftenpads erfüllen allerdings wie oben gesehen nach derzeitiger Rechtslage nicht die Tatbestandsvoraussetzungen der qualifizierten elektronischen Signatur. Damit ist grundsätzlich eine schriftliche Urkunde zu erstellen und von der Gefahrperson eigenhändig zu unterschreiben.

Entscheidend ist allerdings, dass durch eine eigenhändige Namensunterschrift der Gefahrperson entsprechend dem gesetzgeberischen Ziel gewährleistet ist, dass diese sich nicht voreilig, sondern in Kenntnis der wesentlichen Gefahrumstände entscheidet. Eine eigenhändige Namensunterschrift erfolgt auch bei dem Einsatz des elektronischen Unterschriftensystems. Zudem hält die eigenhändige Unterzeichnung mit dem elektronischen Unterschriftensystem wie oben nachgewiesen sämtliche Formzwecke der Schriftform in einer der herkömmlichen Unterzeichnung auf Papierdokumenten gleichwertigen Weise ein. Insbesondere durch die Gewährleistung der Warnund Besinnungsfunktion wird bei der elektronischen Unterzeichnung des Versicherungsantrags dem Schutzbedürfnis der Gefahrperson in ausreichender Weise Rechnung getragen. Nach Ansicht des Verfassers ist daher die handgeschriebene elektronische Unterschrift in der Lage, dem Formerfordernis des § 150 Abs. 2 S. 1 VVG zu genügen.

Sicherzustellen ist allerdings, dass die Gefahrperson Gelegenheit erhält, von dem wesentlichen Vertragsinhalt – Höhe der Versicherungssumme, Vertragsdauer sowie Person von Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigtem – Kenntnis zu nehmen, da nur dann die Warnfunktion erfüllt werden kann. Hei Bei dem Einsatz eines elektronischen Unterschriftensystems kann dies dadurch erreicht werden, dass der Versicherungsvermittler der bei der Antragstellung anwesenden Gefahrperson den ausgefüllten elektronischen Antrag vor der Unterschriftsleistung ausdruckt und übergibt. Dieser Vorgang kann gegebenenfalls durch eine entsprechende Erklärung der Gefahrperson über dem Unterschriftenfeld dokumentiert werden. Ist eine Ausdruckmöglichkeit nicht vorhanden, dürfte trotz des hochrangigen Schutzzwecks des § 150 Abs. 2 S. 1 VVG auch die Einsichtnahme des Bildschirminhalts durch die Gefahrperson ausreichen, da der für die Risikoabschätzung erforderliche wesentliche Vertragsinhalt auch auf diese Weise deutlich wird und die Gefahrperson in dem Wissen, durch eine Unterschriftsleistung Rechtserhebliches zu erklären, eine entsprechende Einsichtnahme auch verlangen wird.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup>Beckmann/Matusche-Beckmann/*Brömmelmeyer*, Versicherungsrechts-Handbuch, § 42 Rn. 48; Looschelders/Pohlmann/*Peters*, VVG, § 150 Rn. 9.



<sup>&</sup>lt;sup>43</sup>Halm/Engelbrecht/Krahe/*Aldenhoff*, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, Kap. 16 Rn. 15; Prölss/Martin/*Prölss*, VVG, § 159 Rn. 6; Römer/Langheid/*Römer*, VVG, § 159 Rn. 15; Hoeren/Sieber/*Vomhof*, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 13.6 Rn. 55; *Leverenz*, VersR 2002, 1318 (1321); *Leverenz*, Vertragsschluss nach der VVG-Reform, S. 101.

## 2.5 Versicherungsschein (§ 3 VVG)

Nach § 3 Abs. 1 VVG muss der Versicherer dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschein in *Textform* übermitteln. Die Übermittlung muss allerdings als *Urkunde* erfolgen, wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt.

# 2.5.1 Übermittlung in Textform

Soweit eine Übermittlung in Textform erfolgt, muss der Versicherer die Textform des § 126b BGB einhalten. 45 Zu den Einzelheiten der Textform kann auf die vorstehenden Ausführungen zu § 6 Abs. 2 S. 1 VVG verwiesen werden. Der Versicherer kann den Versicherungsschein demnach unter anderem als Papierdokument per Post, per Fax, als Datei oder E-Mail versenden. Die Übersendung per Fax und E-Mail setzt allerdings voraus, dass der Versicherungsnehmer den jeweiligen Kommunikationsweg beim vorangegangenen Kontakt mit dem Versicherer selbst zugänglich gemacht hat, wozu die Nennung auf dem Briefkopf genügen dürfte. 46

## 2.5.2 Übermittlung als Urkunde

Auf Verlagen des Versicherungsnehmers muss der Versicherungsschein als Urkunde übermittelt werden. Damit ist allerdings keine privatschriftliche Urkunde im Rechtssinne gemeint, sondern lediglich ein Dokument in Papierform. <sup>47</sup> Die Schriftform des § 126 Abs. 1 BGB muss nicht eingehalten werden, <sup>48</sup> sodass der Versicherungsschein wie schon nach altem Recht nicht vom Versicherer eigenhändig unterzeichnet werden muss. <sup>49</sup> Erforderlich ist lediglich, dass die Person des Erklärenden genannt und das Ende der Erklärung kenntlich gemacht wird. <sup>50</sup> Damit ist die nach altem Recht erforderliche Faksimilierung des Versicherungsscheins durch Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift nunmehr entbehrlich. <sup>51</sup>

## 2.6 Abweichender Versicherungsschein (§ 5 VVG)

Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, gilt die Abweichung gemäß § 5 Abs.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup>Looschelders/Pohlmann/Schneider, VVG, § 3 Rn. 21; Rüffer/Halbach/Schimikowski/Brömmelmeyer, VVG, § 3 Rn. 17. Anderer Ansicht wohl Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, VVG, § 3 Rn. 14.



<sup>&</sup>lt;sup>45</sup>Looschelders/Pohlmann/Schneider, VVG, § 3 Rn. 20; Rüffer/Halbach/Schimikowski/Brömmelmeyer, VVG, § 3 Rn. 16.

<sup>46</sup> Looschelders/Pohlmann/Schneider, VVG, § 3 Rn. 20; MünchKomm/Einsele, BGB, § 126b Rn. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup>Looschelders/Pohlmann/*Schneider*, VVG, § 3 Rn. 21; Halm/Engelbrecht/Krahe/*Wandt*, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, Kap. 1 Rn. 423; Rüffer/Halbach/Schimikowski/*Brömmelmeyer*, VVG, § 3 Rn. 17. Vgl. hierzu den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts, BT-Drucks. 16/3945, S. 57.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup>Beckmann/Matusche-Beckmann/*Dörner*, Versicherungsrechts-Handbuch, § 9 Rn. 7; Rüffer/Halbach/Schimikowski/*Brömmelmeyer*, VVG, § 3 Rn. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup>Looschelders/Pohlmann/Schneider, VVG, § 3 Rn. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup>Looschelders/Pohlmann/Schneider, VVG, § 3 Rn. 21; Rüffer/Halbach/Schimikowski/Brömmelmeyer, VVG, § 3 Rn. 17.

1 VVG als genehmigt, wenn der Versicherer seiner Hinweis- und Belehrungsobliegenheit nachkommt und der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht.<sup>52</sup>

### 2.6.1 Hinweis auf Abweichungen

Die Hinweisobliegenheit in Bezug auf die Abweichungen erfüllt der Versicherer gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 VVG, indem der Versicherungsnehmer auf jede einzelne Abweichung und die hiermit verbundenen Rechtsfolgen durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht wird.<sup>53</sup> Damit gilt auch für den Hinweis auf Abweichungen die Vorgabe, dass dieser in der Textform des § 126b BGB erfolgen muss. Insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen zu § 6 Abs. 2 S. 1 VVG verwiesen werden. Der notwendige auffällige Hinweis im Versicherungsschein erfordert eine drucktechnisch deutlich hervorgehobene Markierung der Änderungen wie z.B. Fettschrift, Umrandung, Farbschrift oder Markierung mit Sonderzeichen.<sup>54</sup> Werden für die Erstellung und Übermittlung des Versicherungsscheins elektronische Medien verwendet, ist eine entsprechend deutlich hervorgehobene Bildschirmdarstellung erforderlich. Hierbei muss sichergestellt sein, dass es nicht aufgrund von Konvertierungsproblemen aufgrund unterschiedlicher Hardware-Plattformen, Betriebssystemen oder Anwendungsprogrammen zu einer ungewollten Veränderung der Formatierung beim Lesevorgang kommt.<sup>55</sup> Erforderlich für die Erfüllung der Hinweisobliegenheit in Bezug auf die Abweichungen ist, dass die Kennzeichnung auch bei flüchtiger Durchsicht auffällt.<sup>56</sup> Ausreichend ist es insoweit, wenn an einer auffälligen Stelle eine auffällige Erläuterung erfolgt, auf welche Weise die Abweichungen markiert werden, und dann im Folgenden nur noch diese auffälligen Markierungen wie etwa Sternchen oder Kreuze angebracht werden.<sup>57</sup> Der Hinweis auf die Abweichungen und Rechtsfolgen muss im Versicherungsschein selbst erfolgen. Die in § 5 Abs. 2 VVG alte Fassung enthaltene Möglichkeit, dies in einer besonderen schriftlichen Mitteilung zu tun, <sup>58</sup> wurde im Zuge der jüngsten Reform des Versicherungsvertragsgesetzes gestrichen.

#### 2.6.2 Belehrung über das Widerspruchsrecht

Die Belehrungsobliegenheit in Bezug auf das Widerspruchsrecht erfüllt der Versicherer nach § 5 Abs. 2 S. 1 VVG, indem er den Versicherungsnehmer bei Über-

 $<sup>^{58}</sup>$ Für die Einhaltung der Schriftform der besonderen Mitteilung nach  $\S$  5 Abs. 2 VVG a.F. wurde allgemein in analoger Anwendung des  $\S$  3 Abs. 1 VVG a.F. die Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift für ausreichend, aber auch für notwendig erachtet.



<sup>&</sup>lt;sup>52</sup>Zum Anwendungsbereich und zur Abweichung vom Antrag vgl. Looschelders/Pohlmann/*Schneider*, VVG, § 5 Rn. 5 ff., 14 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup>Allgemein zum Umfang der Hinweis- und Belehrungsobliegenheiten und zu ihrer Gestaltung Looschelders/Pohlmann/*Schneider*, VVG, § 5 Rn. 26 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup>Looschelders/Pohlmann/Schneider, VVG, § 5 Rn. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup>Insofern empfiehlt sich z.B. die Verwendung des *Portable Document Format* (PDF-Datei).

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup>Looschelders/Pohlmann/*Schneider*, VVG, § 5 Rn. 31. Zur alten Rechtslage ebenso *OLG Karlsruhe* VersR 1992, 227; Römer/Langheid/*Römer*, § 5 Rn. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup>Looschelders/Pohlmann/Schneider, VVG, § 5 Rn. 32.

mittlung des Versicherungsscheins darauf hinweist, dass die Abweichungen im Falle eines nicht rechtzeitigen formgerechten Widerspruchs des Versicherungsnehmers als genehmigt gelten. Dies muss nach dem Wortlaut der Norm nicht zwingend im Versicherungsschein selbst geschehen, aber bei seiner Übermittlung. Für die Belehrung sieht § 5 Abs. 2 S. 1 VVG in der Neufassung durch die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes keine besondere Form mehr vor. Da der Gesetzgeber allerdings insoweit nur redaktionelle Änderungen vornehmen wollte, <sup>59</sup> ist davon auszugehen, dass auch die Belehrung in der gleichen Form wie der Versicherungsschein erteilt werden muss, also in der *Textform* des § 126b BGB. <sup>60</sup> Dies ist dem Versicherer aus Beweisgründen ohnehin zu empfehlen. Außerdem muss die Belehrung über das Widerspruchsrecht wie nach altem Recht durch einen auffälligen Vermerk erfolgen, <sup>61</sup> für den die oben dargestellten Grundsätze gelten.

### 2.7 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers (§ 8 VVG)

Nach § 8 Abs. 1 VVG kann der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen in Textform widerrufen. Der Versicherer hat insofern zu beachten, dass die Widerrufsfrist gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 VVG erst dann beginnt, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen, die AVB, die Informationen nach der VVG-InfoV sowie eine deutlich gestaltete Widerrufsbelehrung jeweils in *Textform* zugegangen sind. Ensofern ist die Textform des § 126b BGB einzuhalten, für die auf die vorstehenden Ausführungen zu § 6 Abs. 2 S. 1 VVG verwiesen werden kann.

#### 2.8 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers (§ 19 VVG)

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 VVG muss der Versicherungsnehmer die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Versicherer vertragserheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer anzeigen. Zu diesen Umständen zählen etwa die Gesundheitsangaben in der Kranken- und Lebensversicherung. Der Versicherer hat hier zu beachten, dass er nach den Gefahrumständen in *Textform* fragt. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur Anzeige von Gefahrumständen, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 bis 4 VVG zurücktreten oder kündigen. Dieses Recht steht dem Versicherer nach § 19 Abs. 5 VVG allerdings nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in *Textform* auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.<sup>64</sup> Der Versicherer muss also sowohl bei den

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup>Zum Erfordernis der gesonderten Mitteilung Leverenz, Vertragsschluss nach der VVG-Reform, S. 102 ff.



<sup>&</sup>lt;sup>59</sup>Regierungsentwurf des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts, BT-Drucks. 16/3945, S. 57 f.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup>Looschelders/Pohlmann/Schneider, VVG, § 5 Rn. 33.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup>Looschelders/Pohlmann/Schneider, VVG, § 5 Rn. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup>Zu den erforderlichen Unterlagen und zur Gestaltung der Widerrufsbelehrung vgl. Looschelders/Pohlmann/*Looschelders/Heinig*, VVG, § 8 Rn. 42 ff.

<sup>63</sup> Looschelders/Pohlmann/Looschelders/Heinig, VVG, § 7 Rn. 60.

Fragen nach den Gefahrumständen als auch bei dem Hinweis auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung die Textform des § 126b BGB einhalten, für die auf die vorstehenden Ausführungen zu § 6 Abs. 2 S. 1 VVG verwiesen werden kann. Nicht ausreichend ist insoweit das Mitlesen mündlich gestellter Risikofragen auf dem Bildschirm des Versicherungsvermittlers.<sup>65</sup>

Bei der Anzeige der Gefahrumstände durch den Versicherungsnehmer sind grundsätzlich keine Formvorschriften zu beachten. <sup>66</sup> Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung ist allerdings der Versicherer für eine unterbliebene oder unrichtige Anzeige eines Gefahrumstandes ebenso wie für die Gefahrerheblichkeit des Umstandes beweispflichtig, <sup>67</sup> so dass es aus Gründen der Beweissicherheit sinnvoll sein kann, dass der Versicherungsnehmer seine Angaben elektronisch unterzeichnet. Dies kann aus Praktikabilitätsgründen entsprechend der bisherigen Vorgehensweise bei Papierdokumenten durch die Aufnahme von Gesundheitsangaben in das elektronische Antragsformular geschehen.

#### Literatur

Abram, N.: Schriftformprobleme bei versicherungsvertraglichen Belehrungen und Gestaltungsrechten im Internet. NVersZ 12. 551 (2000)

Akca, N.: Moderne Kommunikationsmittel im Verfahren. Logos Verlag, Berlin (2001)

Armbrüster, C.: Aktuelle Rechtsfragen der Beratungspflichten von Versicherern und Vermittlern (§§ 6, 61 VVG). Münsteraner Reihe, Bd. 110. Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe (2009). S. 1 ff.

Baumann, F., Sandkühler, H.-L.: Das neue Versicherungsvertragsgesetz. Haufe-Lexware, München (2008) Baumbach, A., Lauterbach, W., Albers, J., Hartmann, P.: Zivilprozessordnung, 68. Aufl. Beck, München (2010)

Beckmann, R., Matusche-Beckmann, A.: Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Aufl. Beck, München (2009) Binding, J.: Die elektronische Form im Arbeitsrecht. Nomos, Baden-Baden (2004)

Blankenburg, D.: Verzicht auf Beratung und Informationsrechte nach dem neuen VVG. VersR 31, 1446 (2008)

Blümich, W.: Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz Loseblattsammlung. Franz Vahler, München (2009)

Bröhl, G., Tettenborn, A.: Das neue Recht der elektronischen Signaturen. Bundesanzeiger-Verlag, Köln (2001)

Czeguhn, I.: Beweiswert und Beweiskraft digitaler Dokumente im Zivilprozess. JuS 2, 124 (2004)

Ebbing, F.: Schriftform und E-Mail. CR 5, 271 (1996)

Erber-Faller, S.: Gesetzgebungsvorschläge der Bundesnotarkammer zur Einführung elektronischer Unterschriften. CR 6, 375 (1996)

Erman, W.: Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 1, 12. Aufl. Aschendorff, Köln (2008)

Ernst, S.: Der Mausklick als Rechtsproblem – Willenserklärung im Internet. NJW-CoR 3, 165 (1997)

Fricke, M.: Die teleologische Reduktion des § 48 VVG bei Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, die im Internet abgeschlossen wurden. VersR 22, 925 (2001)

Fringuelli, P., Wallhäuser, M.: Formerfordernisse beim Vertragsschluss im Internet. CR 2, 93 (1999)

Funck, J.: Ausgewählte Fragen aus dem Allgemeinen Teil zum neuen VVG aus der Sicht einer Rechtsabteilung. VersR 4, 163 (2008)

Gassen, D.: Digitale Signaturen in der Praxis. Schmidt, Köln (2003)

Gola, P., Schomerus, R.: Bundesdatenschutzgesetz, 9. Aufl. Beck, München (2007)

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup>RGZ 128, 116; BGH VersR 1984, 528; OLG Karlsruhe VersR 1990, 1265; Rüffer/Halbach/ Schimikowski/Schimikowski, VVG, § 19 Rn. 11; Leverenz, Vertragsschluss nach der VVG-Reform, S. 101.



<sup>&</sup>lt;sup>65</sup>Leverenz, Vertragsschluss nach der VVG-Reform, S. 101.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup>Leverenz, Vertragsschluss nach der VVG-Reform, S. 101.

Halm, W., Engelbrecht, A., Krahe, F.: Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, 3. Aufl. Luchterhand, Köln (2008)

Heun, S.-E.: Elektronisch erstellte oder übermittelte Dokumente und Schriftform. CR 1, 2 (1995)

Herzog, F.: Geldwäschegesetz. Beck, München (2010)

Hoeren, T., Sieber, U.: Handbuch Multimedia-Recht. Loseblattsammlung. Beck, München (2009)

Hoeren, T., Spindler, G.: Versicherungen im Internet – Rechtliche Rahmenbedingungen. Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe (2002)

Hoffmann, M.: Willenserklärungen im Internet – Rechtssicherheit durch elektronische Signaturen sowie Anpassung der Formvorschriften und des Beweisrechts. Kovac, Hamburg (2003)

Hoppmann, C., Moos, F.: Rechtsfragen des Internetvertriebs von Versicherungdienstleistungen. NVersZ 5, 197 (1999)

Köhler, H.: Die Problematik automatisierter Rechtsvorgänge, insbesondere von Willenserklärungen. AcP 1–2, 126 (1982)

Körner-Dammann, M.: Weitergabe von Patientendaten an ärztliche Verrechnungsstellen. NJW 1, 729 (1992)

Malzer, H.: Zivilrechtliche Form und prozessuale Qualität der digitalen Signatur nach dem Signaturgesetz. DNotZ **2**, 96 (1998)

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Bd. 1, Teilb. 1, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. Beck, München (2006)

Lenz, J.-M., Schmidt, C.: Elektronische Signatur – eine Analogie zur eigenhändigen Unterschrift? 2. Aufl. Deutscher Sparkassenverlag, Stuttgart (2004)

Leue, A.: Die neuen Formvorschriften des Privatrechts. LIT Verlag, Münster (2002)

Leverenz, K.: Rechtliche Aspekte zum Versicherungsgeschäft im Internet. Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe (2001)

Leverenz, K.: Auswirkungen des "Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr" auf die Versicherungswirtschaft. VersR 31, 1318 (2002)

Leverenz, K.: Vertragsschluss nach der VVG-Reform. Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe (2008)

Looschelders, D., Pohlmann, P.: Versicherungsvertragsgesetz. Heymanns, Köln (2010)

Niederleithinger, E.: Auf dem Weg zu einer VVG-Reform. VersR 10, 437 (2006)

Palandt, O.: Bürgerliches Gesetzbuch, 69. Aufl. Beck, München (2010)

Plewe, L.-I.: Die gesetzlichen Formen des Rechtsgeschäfts. Eine Bestandsaufnahme zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Shaker, Aachen (2003)

Präve, P.: Die Informationspflichten des Versicherers gemäß § 10a VAG. VW 2, 90 (1995)

Prölss, E., Martin, A.: Versicherungsvertragsgesetz, 27. Aufl. Beck, München (2004)

Rapp, C.: Rechtliche Rahmenbedingungen und Formqualität elektronischer Signaturen. Beck, München (2002)

Reusch, P.: Schriftformerfordernisse beim Abschluß von Versicherungsverträgen über das Internet. NVersZ 3, 110 (1999)

Römer, W., Langheid, T.: Versicherungsvertragsgesetz, 2. Aufl. Beck, München (2003)

Roßnagel, A.: Das neue Recht elektronischer Signaturen. NJW 25, 1817 (2001)

Roßnagel, A.: Die fortgeschrittene elektronische Signatur. MMR 3, 164 (2003)

Roßnagel, A.: Handbuch Datenschutzrecht. Beck, München (2003)

Rüffer, W., Halbach, D., Schimikowski, P.: Versicherungsvertragsgesetz. Nomos, Baden-Baden (2009)

Schimansky, H., Bunte, H.-J., Lwowski, H.-J.: Bankrechts-Handbuch. Beck, München (2007)

Schimikowski, P.: VVG-Reform: Die vorvertraglichen Informationspflichten des Versicherers und das Rechtzeitigkeitserfordernis. r+s 4, 133 (2007)

Schmidl, M.: Die elektronische Signatur. CR 7, 508 (2002)

Schmidt, L.: Einkommensteuergesetz, 28. Aufl. Beck, München (2009)

Schwintowski, H.-P., Brömmelmeyer, C.: Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht. LexisNexis, Münster (2008)

Seidel, U.: Dokumentenschutz im elektronischen Rechtsverkehr. CR 7, 409 (1993)

Soergel, H.T.: Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 2, Allgemeiner Teil 2, 13. Aufl. Kohlhammer, Stuttgart (1999)

Spindler, G., Schuster, F.: Recht der elektronischen Medien. Beck, München (2008)

Wandt, M.: Versicherungsrecht, 4. Aufl. Heymanns, Köln (2009)

Weber, B.: Recht des Zahlungsverkehrs, 4. Aufl. Schmidt, Berlin (2004)

Zöller, R.: Zivilprozessordnung, 28. Aufl. Schmidt, Köln (2010)

